

Interdisziplinäres Zentrum chronisch entzündliche Darmerkrankungen Salzburg

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

Name, Sitz, Tätigkeit

(1) Der gemeinnützige Verein führt den Namen „Interdisziplinäres Zentrum CHRONISCH ENTZÜNDLICHE DARMERKRANKUNGEN Salzburg oder kurz iCED - Salzburg“

(2) Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 Zweck und Ziele

(1) Zweck des Vereines ist die Förderung einer interdisziplinäre Zusammenarbeit bezüglich Forschung, Beratung, Therapie und andere Aktivitäten im Bereich chronisch entzündlicher Darmerkrankungen, bzw. die Ausbildung von unterschiedlichsten Fachleuten die in diesem Bereich arbeiten, wobei alle Aktivitäten unter Berücksichtigung und Anwendung wissenschaftlicher Forschung und Erkenntnissen in den einschlägigen Fachgebieten zu erfolgen haben.

(2) die Ziele des Vereines sind insbesondere:

a) Förderung und Durchführung von Forschung im Bereich chronisch entzündlicher Darmerkrankungen in folgenden Fachgebieten:

- Psychologie, Psychotherapie und Psychiatrie
- Kinderheilkunde
- Innere Medizin / Gastroenterologie
- Chirurgie
- Ernährungsmedizinische Beratung
- Endoskopie
- Stoma- und Kontinenzberatung
- Hygiene
- Selbsthilfegruppen
- Pathologie
- Patientenorientierte Pharmazie

b) Förderung und Durchführung von Ausbildung in den Pkt. (2) a) genannten Bereichen und Fachgebieten,

c) Förderung und Durchführung von Beratung in den Pkt. (2) a) genannten Bereichen

d) Förderung und Durchführung von Therapie in den Pkt. (2) a) genannten Bereichen

e) Erarbeitung von Qualitätsstandards für die in den Pkt. (2) a) genannten Bereichen

f) Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung von Aktivitäten im Bereich chronisch entzündlicher Darmerkrankungen

g) Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Initiativen, Vereinen, Einrichtungen usw.

(3) der Verein ist überkonfessionell, überparteilich orientiert. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 angeführten materiellen Mitteln erreicht werden.

(2) die erforderlichen materiellen Mittel können aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) öffentliche Zuwendungen
- d) private Zuwendungen
- e) Zuwendungen von Firmen
- f) Erträge aus Veranstaltungen, Kongressen, Publikationen u.a.m.
- g) Ausbildungen
- h) Beratungen
- i) Therapie
- k) Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen

§ 4 Arten von Mitgliedschaft

(1) die Mitglieder gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen und sich in ihren verschiedenen Fachgebieten in Bezug auf chronisch entzündlicher Darmerkrankungen einschlägig qualifiziert haben.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinsarbeit materiell und ideell fördern.

(4) Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein bzw. wegen besonderer Verdienste auf diesem Fachgebiet ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristische Personen werden, die im Sinne der Vereinszwecke tätig sind und eine einschlägige Qualifikation auf dem Fachgebiet nachweisen können.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen und Ehrenmitglieder entscheidet der Vorstand mit qualifizierter Mehrheit (2/3 Mehrheit) entweder auf Antrag der Generalversammlung oder Antrag eines Vorstandsmitgliedes.

Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß; bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als sechs Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens, bzw. wegen Verhaltens gegen die Grundsätze des Vereins verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung binnen 14 Tagen an die Generalversammlung zulässig; bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedsschaft und Mitgliedsrechte.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im vorhergehenden Absatz genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen und Ehrenmitglieder zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 9 und § 10), der Vorstand (§§ 11-13), die Rechnungsprüfer (§ 14).

§ 9 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluß des Vorstandes (qualifizierte Mehrheit = 2/3 Mehrheit), der Generalversammlung (qualifizierte Mehrheit) oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können durch Beschluß der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden. Gegenanträge und erweiterte Anträge zu den vorliegenden Anträgen sind bei der Generalversammlung zugelassen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt

(7) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und die Ehrenmitglieder

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen nehmen ihr Stimmrecht durch schriftliche Bevollmächtigte wahr. Andere Stimmübertragungen sind unzulässig.

(9) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig ist.

(10) Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

(11) Beschlüsse bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin bei dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Die Generalversammlung erfüllt im Rahmen einer eigenen Geschäftsordnung die folgenden Aufgaben:

a) Beschluß über die Tagesordnung sowie Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

b) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes

c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (Entlastung des Vorstandes und des Kassierers/ der Kassiererin)

d) Beschlußfassung über den Voranschlag

- e) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen, sowie Kooptierung von Beiräten des Vorstandes.
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlußfassung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern des Vereines:

Präsident
Stellvertretender Präsident
Schriftführer/in
Kassier/in
Leiter des wissenschaftlichen Beirates

(2) Der Vorstand soll interdisziplinär zusammengesetzt sein

(3) Nach Bedarf kann der Vorstand weitere Mitglieder für bestimmte Funktionen in den Vorstand kooptieren, muß jedoch in der nächstfolgenden Generalversammlung die Genehmigung einholen.

(4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(5) der Vorstand wird vom Präsidenten von der Präsidentin, bei Verhinderung von dessen/deren Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen und von ihm/ihr geleitet.

(6) der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend sind.

(7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10)

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit qualifizierter Mehrheit entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/Nachfolgerin wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

(1) dem Vorstand obliegt die Leitung und Führung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.

(a) die ordnungsgemäßen Beschlüsse der Generalversammlung

(b) die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

(c) die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen

(d) die Verwaltung des Vereinsvermögens

(e) die Aufnahme, der Ausschluß und die Streichung von Vereinsmitgliedern.

(f) Abhaltung von Tagungen, Kongressen, Workshops, Seminare etc., sowie die Herausgabe von Publikationen. Dies kann auch an Einzelpersonen bzw. einschlägige Firmen, Organisationen delegiert werden.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der/die Präsident/in (Vorsitzender/e) ist der/die höchste/r VereinsfunktionärIn. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Dem/der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(3) Der Kassier/KassiererIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereines verantwortlich.

§14 Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15

Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person als Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Das vorhandene Vermögen ist im Falle der Auflösung des Vereines durch Beschluß der Generalversammlung entweder einer einschlägigen Organisation, Verein (die sich ebenfalls mit entzündlichen Darmerkrankungen beschäftigen) oder auch u.U. einer oder mehrerer Einzelperson/en die auf diesem in Forschung und/oder Praxis auf dem Fachgebiet chronisch entzündlicher Darmerkrankungen tätig sind zu widmen.